

Redaktion:
 Referat 51
 Luisenstraße 18
 10117 Berlin
 Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 5. März 2019

Erläuterungen zur 975. Sitzung des Bundesrates am 15. März 2019

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e)	3
!	7	Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch	7
	13	Entschließung des Bundesrates " Arbeitszeiten an die Herausforderungen der digitalisierten Arbeitswelt anpassen "	10
!	15	Entschließung des Bundesrates: Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere	12
!	18a	Entschließung des Bundesrates zum Verbot von Mikroplastik in Kosmetika	14
!	18b	Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung von Mikroplastikeinträgen	14

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	19	Entschließung des Bundesrates für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung in Deutschland	17
	23	Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung	20
!	25	Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)	23
!	ohne TOP	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union	25
!	ohne TOP	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ("Vereinigtes Königreich") aus der Europäischen Union	27

**TOP 1: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 104b, 104c, 104d, 125c, 143e)
- BR-Drucksache 88/19 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Deutsche Bundestag hat am 21.02.2019 die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 20.02.2019 angenommen. Das Gesetz hat damit folgende Fassung:

- In Artikel 104b GG, dessen Änderung sich nunmehr auch in der Gesetzesbezeichnung wiederfindet, wird in Absatz 2 Satz 5 für Investitionshilfen des Bundes im Sinne des Absatzes 1 festgelegt, dass sie zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt werden. Gemäß dem neuen Absatz 3 in Artikel 125c GG ist diese Bestimmung erstmals auf nach dem 31.12.2019 in Kraft getretene Regelungen anzuwenden.
- Gemäß dem geänderten Artikel 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Aufgrund des Verweises auf Artikel 104b Absatz 2 Satz 6 GG sind die Mittel befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen.
- Gemäß dem neuen Artikel 104d GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Der Verweis in Satz 2 auf Artikel 104b Absatz 2 GG wurde auf dessen neuen Satz 5 erweitert, so dass auch hier die Mittel des Bundes zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt werden.
- Artikel 125c Absatz 2 Satz 3 GG, nach dem eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch Bundesgesetz erst ab 01.01.2025 zulässig war, enthält diese Zeitangabe nicht mehr.
- Artikel 143e Absatz 3 GG regelt die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Rückübertragung von Kompetenzen bei der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau von Autobahnen und sonstigen Bundesstraßen vom Bund auf ein Land.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zu Artikel 104b GG:

Die Änderung dieses Artikels war im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 165/18) noch nicht vorgesehen. Der Deutsche Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluss vom 29.11.2018 [BR-Drucksache 622/18 (neu)] in Artikel 104b Absatz 2 GG einen neuen Satz 5 aufgenommen, dass bei Finanzhilfen „die Mittel des Bundes in jeweils mindestens gleicher Höhe durch Landesmitteln für den entsprechenden Investitionsbereich zu ergänzen“ sind. Diese Vorgabe

sollte aus Bundessicht dazu beitragen, dass die Finanzhilfen des Bundes im jeweils geförderten Investitionsbereich additiv zu den Investitionen des Landes wirken und Bundesmittel nicht lediglich die eigenen Investitionen der Länder ersetzen. Sie war ein wesentlicher Grund dafür, dass die Länder in der 973. Sitzung des Bundesrates am 14.12.2018 einstimmig die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung verlangt haben (BR-Drucksache 622/18 (Beschluss)), weil sie u. a. eine Überforderung durch eine solche Regelung befürchteten. Die Pflicht der Länder zur mindestens hälftigen Mitfinanzierung im jeweiligen Investitionsbereich ist nach dem Vermittlungsverfahren durch die Regelung ersetzt worden, dass die Mittel des Bundes zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt werden (siehe oben).

Zu Artikel 104c GG:

In Artikel 104c Satz 2 GG ist als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens aus dem Verweis auf Artikel 104b Absatz 2 GG dessen Satz 4 ausgenommen worden, der vorsieht, dass die Bundesregierung zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen kann. Vielmehr enthält jetzt Artikel 104c Satz 3 GG eine eigene Regelung dazu: Die Bundesregierung kann Berichte verlangen, die Vorlage von Akten aber nur anlassbezogen; ein Erhebungsrecht bei allen Behörden ist nicht mehr enthalten.

Artikel 104c GG ist erst durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13.07.2017 (BGBl. 2017 I Seite 2347) eingefügt worden. Laut Gesetzgebungsgeschichte greift die damals geschaffene Regelung jedoch dort zu kurz, wo Länder und Kommunen bundesweit und unabhängig von einer kommunalen Finanzschwäche mit ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur vor besonderen Herausforderungen stehen, die auch von finanz- und strukturstarken Kommunen nicht in der gebotenen Zeit alleine zu bewältigen sind. Demnach betrifft das insbesondere den notwendigen flächendeckenden Ausbau der Ganztagschul- und Betreuungsangebote sowie die Bewältigung der Herausforderungen, die die schnell fortschreitende Digitalisierung in allen Lebensbereichen für das Bildungswesen mit sich bringt.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2019 für die 19. Wahlperiode heißt es dazu (dort Seite 11): „Wir investieren auf Rekordniveau in bessere Bildung: 2 Milliarden Euro für Ausbau Ganztagschul- und Betreuungsangebote. Digitalpakt Schule mit 5 Milliarden in fünf Jahren für starke Digital-Infrastruktur an allen Schulen, gemeinsame Cloud-Lösung für Schulen und Qualifizierung der Lehrkräfte. Anpassung der Rechtsgrundlage im Grundgesetz als Voraussetzung, um Länder bei Investitionen in die Bildungsinfrastruktur unterstützen zu können.“ (Zu den Einzelheiten siehe dort Seiten 28 und 29.)

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, mit dem neben Investitionen in Gigabitnetze insbesondere in ländlichen Regionen auch der Digitalpakt Schule finanziert werden soll, wurde bereits mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt 2018 in Höhe von 2,4 Milliarden Euro ausgestattet; darüber hinaus sollen die Erlöse aus der Vergabe von Mobilfunklizenzen in das Sondervermögen fließen. Für das Sondervermögen wird insgesamt ein Volumen von 15 bis 17 Milliarden Euro angestrebt.

Zu Artikel 104d GG:

Im Verweis in Satz 2 auf Artikel 104b Absatz 2 GG ist dessen Satz 6 nicht enthalten, so dass eine Befristung der Mittelgewährung und eine Überprüfung ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen nicht vorgeschrieben ist.

Die soziale Wohnraumförderung wurde im Zuge der Föderalismusreform I 2006 in die alleinige Verantwortung der Länder übertragen. Als Ausgleich für die weggefallenen Finanzierunganteile des Bundes stehen den Ländern seit 2007 und bis Ende 2019 Kompensationsmittel (so genannte Entflechtungsmittel) aus dem Bundeshaushalt zu. Sachsen-Anhalt erhält insoweit rund 47 Millionen Euro jährlich, die lediglich einer investiven Zweckbindung unterliegen. Laut Gesetzesbegründung soll die Neuregelung dem Bund ermöglichen, die Länder künftig wieder durch zweckgebundene Finanzhilfen für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung in die Lage zu versetzen, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum spürbar entgegenwirken zu können.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD heißt es dazu (dort Seite 110): „Der soziale Wohnungsbau muss mindestens auf heutigem Niveau und langfristig verstetigt werden. Dafür ist es erforderlich, dass der Bund auch in Zukunft gemeinsam mit den Ländern Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann. Falls erforderlich wird dazu eine Grundgesetzänderung vorgenommen. Ungeachtet dessen werden wir in den Jahren 2020/2021 mindestens 2 Mrd. € für den sozialen Wohnungsbau zweckgebunden bereitstellen.“

Zu den Artikeln 125c und 143e GG:

Die Änderungen in Artikel 125c Absätze 2 und 3 GG sowie in Artikel 143e Absatz 3 GG entsprechen inhaltlich dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 165/18).

Mit der Änderung des Artikels 125c GG wird die verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine gesetzliche Erhöhung und Dynamisierung der Mittel für das GVFG bereits vor 2025 geschaffen. Auch hier ist die derzeit gültige Fassung erst durch die erwähnte GG-Änderung vom 13.07.2017 entstanden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD heißt es dazu (dort Seite 75): „Wir werden die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bis 2021 auf jährlich eine Milliarde Euro erhöhen und danach jährlich dynamisiert für Ausbau- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung stellen.“

Durch die Ergänzung des Artikels 143e GG soll eine verfassungsrechtliche Problematik gelöst werden, die auch bei der Ausfertigung des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017 (BGBl. I Seite 3122) durch den Bundespräsidenten eine Rolle spielte. Durch den im Rahmen der GG-Änderung vom 13.07.2017 neu gefassten Artikel 90 Absatz 2 GG wurde festgelegt, dass die Verwaltung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung geführt wird (spätestens ab 2021, siehe Artikel 143e Absatz 1 GG). Der Bundespräsident hatte erhebliche Zweifel, ob die in Artikel 14 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene einfachgesetzliche Rückübertragungsmöglichkeit von bestimmten Verwaltungsaufgaben vom Bund auf die Länder mit der in Artikel 90 Absatz 2 GG angeordneten bundeseigenen Verwaltung der Bundesautobahnen vereinbar ist. Trotz dieser Zweifel hat er das Artikelgesetz damals ausgefertigt, um das Inkraft-Treten der übrigen Vorschriften zu ermöglichen. Gleichzeitig hat er in Schreiben an die Bundeskanzlerin, den Präsidenten des Bundestages und die Präsidentin des Bundesrates darum gebeten, die verfassungsrechtlichen Zweifel auszuräumen und die Rechtslage klarzustellen, bevor die Änderungen 2021 zum Tragen kommen.

Sonstiges:

In der 973. Sitzung des Bundesrates am 14.12.2018, in der die Länder einstimmig die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt haben, wies Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, Prof. Dr. Claudia Dalbert, auf ein weiteres einstimmig beschlossenes Anliegen der Länder hin, das bei der GG-Änderung nicht berücksichtigt wurde,

nämlich die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes um die „ländliche Entwicklung“ zu ergänzen. Sie plädierte dafür, auch dies zum Gegenstand der Beratungen des Vermittlungsausschusses zu machen.¹

Der Bundesrat hatte in seiner 969. Sitzung am 06.07.2018 in seiner Stellungnahme zur beabsichtigten GG-Änderung u. a. empfohlen, die Gemeinschaftsaufgabe in Artikel 91a Absatz 1 Nummer 2 GG zu ergänzen und wie folgt zu fassen: „Verbesserung der Agrarstruktur, der ländlichen Entwicklung und des Küstenschutzes“ [BR-Drucksache 165/18 (Beschluss)].

Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (dort Seite 84) ist eine solche Ergänzung vorgesehen: „Wir wollen lebenswerte und attraktive ländliche Räume. Gerade mit Blick auf die Herausforderungen von Demografie und Daseinsvorsorge wird die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bei finanzieller Stärkung um ländliche Entwicklung ergänzt.“

Der Vermittlungsausschuss hat in seine Beschlussempfehlung vom 20.02.2019 (BT-Drucksache 19/7940, Anlage zur BR-Drucksache 88/19) eine derartige Ergänzung des Artikels 91a GG nicht aufgenommen. Er hat aber eine Begleiterklärung beschlossen, in der er „zur Kenntnis (nimmt), dass eine mögliche Ergänzung in der Kommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse‘ bearbeitet wird. Der Vermittlungsausschuss bittet die Kommission darum, eine entsprechende Grundgesetzänderung wohlwollend zu prüfen“. Diese Begleiterklärung wurde in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 21.02.2019 zu Protokoll gegeben.² Gleiches soll in der kommenden Sitzung des Bundesrates geschehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Ausschussberatungen finden zum Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens nicht statt.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er dem vom Deutschen Bundestag infolge des Vermittlungsverfahrens geänderten Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].

¹ Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 41):
<http://bundesrat.bund.testa-de.net/dokumente/plenum/973.br-14.12.18/973.br-bericht/973.br-sten.bericht.pdf>

² Zum BT-Plenarprotokoll 19/83 (dort Zusatz-TOP 5, Seite 9872):
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/19/19083.pdf>

**TOP 7: Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch
- BR-Drucksache 89/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Durch das vom Deutschen Bundestag am 21.02.2019 beschlossene Gesetz wird § 219a StGB in einem neuen Absatz 4 um einen Ausnahmetatbestand ergänzt. Danach dürfen Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, und auf diesbezügliche Informationen bestimmter Stellen hinweisen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die Bundesärztekammer eine aktuelle Liste mit Schwangerschaftsabbrüche durchführenden Ärzten, Krankenhäusern und Einrichtungen veröffentlicht, die auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden enthält. Schließlich wird die Altersgrenze für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Anspruch auf verschreibungspflichtige Verhütungsmittel haben, vom vollendeten 20. auf das vollendete 22. Lebensjahr heraufgesetzt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Gemäß § 219a Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

- eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
- Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt.

Zu diesem Thema ist im Bundesrat ebenfalls ein Gesetzentwurf der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Thüringen anhängig (BR-Drucksache 761/17 (neu)), zu dem der federführende Rechtsausschuss seine Beratungen noch nicht abgeschlossen hat. Mit diesem Gesetzentwurf soll § 219a StGB am Tag nach der Verkündung des Gesetzes aufgehoben werden. Ausweislich der Begründung dieses Gesetzentwurfs verurteilte am 24.11.2017 das Amtsgericht Gießen eine Allgemeinärztin wegen Verstoßes gegen § 219a StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Ihr sei vorgeworfen worden, auf ihrer Homepage darüber informiert zu haben, dass in ihrer Praxis Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden, und Informationen über Schwangerschaftsabbrüche über einen Link auf ihrer Homepage angeboten zu haben.

[Anmerkung: gegen dieses Urteil legte die Ärztin Berufung ein, die durch das Landgericht Gießen verworfen wurde (siehe Deutsche Richterzeitung 2018, Seite 368); hiergegen legte die Ärztin Revision ein, über die noch nicht entschieden wurde.]

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des § 219a des Strafgesetzbuches (Gesetzentwurf der SPD-Fraktion in BT-Drucksache 19/1046)³, der inhaltlich textidentisch mit dem Länderentwurf war, verständigten sich im März 2018 die Koalitionsfraktionen auf Folgendes: „Die SPD-Bundestagsfraktion wird ihren Gesetzentwurf zu § 219a StGB jetzt nicht zur Abstimmung stellen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Möglichkeiten einer Lösung zu prüfen und einen Vorschlag vorzulegen.“ (siehe „Kleinere Rempelen und ihre Folgen“ in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.03.2018, dort Seite 2). Das vorliegende Gesetz basiert auf einem zwischenzeitlichen Vorschlag der Bundesregierung.

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15.02.2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung [BR-Drucksache 71/19 (Beschluss)] keine Stellungnahme beschlossen.

Der im Deutschen Bundestag federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat zu dem dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag am 18.02.2019 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.⁴

Zur rechtspolitischen Diskussion über die Abschaffung von § 219a StGB wird auf die Namensbeiträge von MdB Renate Künast (Bündnis 90/Die Grünen) und MdB Stephan Thomae (FDP) in der Deutschen Richterzeitung 2018 (dort Seite 172) hingewiesen.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 25.10.2018 in erster Lesung über einen Antrag der Fraktion Die Linke (LT-Drucksache 7/3465) beraten, in dem sich für die ersatzlose Streichung von § 219a StGB ausgesprochen wird; die Landesregierung soll aufgefordert werden, im Bundesrat den Länderentwurf zu unterstützen.⁵ Der Antrag wurde zur weiteren Beratung an den federführenden Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung und an den Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration überwiesen. Der federführende Ausschuss hat am 09.11.2018 beschlossen, zu dem Antrag am 22.03.2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Zu den Zahlen der Anzeigen, Strafverfahren und Verurteilungen in Sachsen-Anhalt nach § 219a StGB in den Jahren 2012 bis 2017 wird auf die Antwort der Landesregierung vom 04.01.2019 auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Lüddemann (Bündnis 90/Die Grünen, LT-Drucksache 7/3799)⁶, sowie zu diesbezüglichen statistischen Zahlen für das Bundesgebiet für die Jahre 2002 bis 2017 wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 08.01.2019 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Evaluation des § 219a Strafgesetzbuchs“ (BT-Drucksache 19/6934) verwiesen.⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

³ Zum Gesetzentwurf in BT-Drucksache 19/1046:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/010/1901046.pdf>

⁴ Zu den Dokumenten der öffentlichen Anhörung:
https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen_archiv/--219a-stgb-593204

⁵ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 11):
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/058stzq.pdf>

⁶ Zur Antwort der Landesregierung:
<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3799gak.pdf>

⁷ Zur Antwort der Bundesregierung: <http://pdok.bundestag.de/index.php?start=drs>

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefonnummer (030) 243 458-20].

TOP 13: Entschließung des Bundesrates „Arbeitszeiten an die Herausforderungen der digitalisierten Arbeitswelt anpassen“ - BR-Drucksache 24/19 -

Inhalt der Vorlage

Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, eine Flexibilisierung des es zu erreichen. Mit dem Entschließungsantrag soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen und das Arbeitszeitgesetz an EU-Recht anzupassen.

soll es möglich sein, entsprechend der EU-Arbeitszeitrichtlinie⁸ anstelle einer täglichen Arbeitszeit eine wöchentliche Höchstarbeitszeit zu vereinbaren. Auch die Regelungen zur Ruhezeit sollen an die europäische Vorgabe angepasst werden.

Ergänzende Informationen

Nach Ansicht wird mit dem Antrag auf die voranschreitende Digitalisierung und die daraus resultierenden Veränderungen der Arbeitswelt eingegangen. Insbesondere zeitflexibles und ortsunabhängiges Arbeiten sei ein wichtiger Teil dieser Entwicklung. Die sich hierdurch bietenden Möglichkeiten für eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit, wie sie sich viele Unternehmen und auch viele Arbeitnehmer etwa zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wünschen, lasse das deutsche Arbeitsrecht aber bisher nicht immer zu.

Beschäftigte könnten die Möglichkeit, zeitflexibel und ortsunabhängig zu arbeiten, nur dann wirklich nutzen, wenn sie ihre Arbeitszeiten selbstbestimmter gestalten dürfen. Die vorgeschlagenen Neuregelungen seien ein gelungener Ausgleich zwischen dem Flexibilisierungsinteresse der Arbeitgeber, dem wachsenden Interesse der Arbeitnehmer an Arbeitszeitsouveränität sowie dem beiderseitigen Interesse am Gesundheitsschutz.

Der erweiterte Gestaltungsspielraum soll ausdrücklich nur tarifgebundenen Arbeitgebern vorbehalten sein. Durch diesen Tarifvorbehalt soll ein positiver Anreiz zu einer höheren Tarifbindung geschaffen und gewährleistet werden, dass nur unabhängige und durchsetzungsstarke, also nach den Kriterien des Bundesarbeitsgerichts tariffähige Gewerkschaften, Abweichungen von den gesetzlichen Arbeitnehmerschutzrechten vereinbaren können.

Die Initiative zielt darauf ab, die Chancen der Digitalisierung bestmöglich zu nutzen und die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auch in einer digitalisierten Arbeitswelt zu erhalten.

Die Bundesregierung führte hinsichtlich der Frage, welche gesetzlichen Änderungen im Arbeitszeitrecht notwendig sind, einen breit angelegten gesellschaftlichen Dialog. Generell sollten möglichst alle Beschäftigten die Möglichkeiten haben, von flexiblen und familienfreundlichen Arbeitszeiten profitieren zu können.

⁸ *Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU L 299 Seite 9):*
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32003L0088>

Geplant ist derzeit die Aufnahme weiterer Tariföffnungsklauseln, um tarifgebundenen Arbeitgebern die Nutzung so genannte „Experimentierräume“ zu ermöglichen. Die Idee stammt aus dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgestellten „Weißbuch Arbeiten 4.0“.⁹ Darin fasste das BMAS im November 2016 die Diskussion um den gesetzlichen Rahmen für eine digital geprägte Arbeitswelt zusammen. Es dient als Grundlage für weitere Beschlüsse der Bundesregierung zur zukünftigen Arbeitswelt.

Die Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) begrüßten am 01./02.12.2016 in Lübeck¹⁰ den vom BMAS breit angelegten Diskussionsprozess zum Thema Arbeit 4.0. Die Länder haben sich intensiv an diesem Prozess beteiligt und gehen davon aus, dass der begonnene Austausch von Bund und Ländern über die Entwicklung und Folgen der Digitalisierung der Arbeitswelt vertieft fortgesetzt wird.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren*, der *Gesundheitsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefonnummer (030) 243 458-41].

⁹ Zum Weißbuch Arbeiten 4.0:
<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a883-weissbuch.html>

¹⁰ Zum ASMK-Beschluss:
https://asmkintern.rlp.de/fileadmin/asmkintern/Beschluesse/Beschluesse_93_ASMK_Extern/0_Protokoll_extern.pdf

TOP 15: Entschließung des Bundesrates: Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in Schlachthöfen zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere

- BR-Drucksache 69/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen soll darauf hingewiesen werden, dass es neben den rechtlichen Vorgaben wirtschafts- und behördenseitig bereits in der Vergangenheit vielfältige Initiativen gab, um den Tierschutz im Schlachtprozess zu verbessern. Gleichwohl wird es für erforderlich gehalten, den Tierschutz in Schlachthöfen konsequent weiter zu stärken und zu einer kontinuierlichen Verbesserung zu kommen. Hierbei soll der Einsatz moderner Technik im Schlachthof einen wertvollen Beitrag leisten können. Die Einführung von kameragestützten Überwachungssystemen in Schlachthöfen wird als ein weiterer Baustein zur Verbesserung des Tierschutzes für Schlachttiere angesehen. Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen setzen sich daher u. a. dafür ein, dass

- eine Rechtsgrundlage zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen im Schlachthof geschaffen wird. Dieses Überwachungssystem soll auch für amtliche Überwachungszwecke zur Verfügung stehen.
- die Bundesregierung im Sinne der Weiterentwicklung des Tierschutzrechts baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf mit dem Ziel der rechtlichen Verpflichtung eines Schlachthofbetreibers zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems vorlegt. In diesem Bereich bestehende Regelungsspielräume des europäischen und nationalen Rechts sollen im Sinne des Tierschutzes ausgeschöpft werden. Insbesondere ist der Einklang mit dem europäischen und nationalen Datenschutzrecht sicherzustellen. Dabei sind die Rechte der von den Überwachungssystemen betroffenen Personen, insbesondere der in den Schlachthöfen beschäftigten Arbeitnehmer, im erforderlichen Maße zu berücksichtigen.
- die Bundesregierung bei der Erstellung des Gesetzentwurfs alle geeigneten technischen Lösungen wie z. B. 3-D-Visualisierung oder die Nutzung automatisierter Auswertungen mit Künstlicher Intelligenz in Betracht zieht. Die kameragestützte Überwachung sollte auch dem uneingeschränkten Zugriff der amtlichen Überwachung unterliegen und die für den Tierschutz relevanten Bereiche erfassen. Die Dauer der Aufzeichnung ist auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.
- soweit Vorgaben des EU-Rechts den Einsatz kameragestützter Überwachungssysteme nicht oder nicht in allen vorgenannten Bereichen erlauben, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich bei der Europäischen Kommission für eine entsprechende Überarbeitung des EU-Rechts bzw. die Ausweitung nationaler Regelungsspielräume einzusetzen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In den letzten Jahren sind vermehrt auf Schlachthöfen im gesamten Bundesgebiet Missstände aufgefallen. In der Regel wurden diese durch – von Tierschutzorganisationen heimlich in den Schlachthöfen installierten Kameras – dokumentiert. Das Videomaterial wird nach Ausstrahlung durch Fernsehsender in der Regel den zuständigen Veterinärämtern zur Verfügung gestellt.

Im Oktober 2018 wurde vom Landkreis Stendal in einem Viehhandel- und Schlachtbetrieb im Schönhausener Ortsteil Hohengöhren-Damm durch das Veterinäramt eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt, die zur Schließung des Betriebes führte. Anlass der Kontrolle war ein Hinweis einer Tierrechtsorganisation, die in dem Betrieb belastendes Beweismaterial erstellte und die Behörden informiert hat. Das Videomaterial wurde am 09.10.2018 in der ARD-Sendung "Fakt" veröffentlicht. Der Landkreis hat mittlerweile Strafanzeige gegen vier Mitarbeiter des Schlachtbetriebes aufgrund tierschutzrechtlicher Verstöße gestellt.¹¹ Im Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen der Selbstbefassung mit den Umständen der Schließung des Schlachtbetriebes befasst. Nach Beantwortung von Fragen durch die Landesregierung wurde der Antrag für erledigt erklärt. Zur Schließung des Schlachtbetriebes im Landkreis Stendal hat die Landesregierung am 19.02.2019 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen geantwortet, dass vor dem 02.10.2018 vom beliebigen Tierarzt keine Missstände gemeldet wurden. Darüber hinaus läge eine eidesstattliche Erklärung des durch den Landkreis Stendal mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierarztes vor, wonach alle Tiere einer Schlacht- und Fleischuntersuchung unterzogen worden sind.¹² Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte die Landesregierung 2014 zur Anzahl der in Sachsen-Anhalt bestehenden Schlachthöfe geantwortet, dass es 125 Schlachtbetriebe in Sachsen-Anhalt gibt.¹³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung mit einer Ergänzung zu fassen. So soll in der Entschließung auch zum Ausdruck gebracht werden, dass materielle Verbesserungen der Situation der Schlachttiere (z. B. durch die Weiterentwicklung von Betäubungsverfahren und Arbeitsprozessen) parallel vorangebracht werden müssen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bessmann [Telefonnummer (030) 243 458-68].

¹¹ Zu weiterführenden Informationen des Landkreises Stendal:

<https://www.landkreis-stendal.de/de/schlachtbetrieb/ereignisse-massnahmen-schlachtbetrieb.html>

¹² Zur Antwort der Landesregierung vom 19.02.2019 (LT-Drucksache 7/3950):

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3950gak.pdf>

¹³ Zur Antwort der Landesregierung vom 16.05.2014 (LT-Drucksache 6/3099):

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp6/drs/d3099gak.pdf>

TOP 18a: Entschließung des Bundesrates zum Verbot von Mikroplastik in Kosmetika**- BR-Drucksache 22/19 -****TOP 18b: Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung von Mikroplastikeinträgen****- BR-Drucksache 73/19 -****Inhalt der Vorlage**

Beide Entschließungsanträge befassen sich mit dem Thema Mikroplastik.

Zu TOP 18a:

Der Antrag des Freistaates Bayern möchte feststellen, dass Mikro- und Nanoplastik eine große Gefahr für Binnengewässer und Meeresökosysteme darstellen. Der Eintrag von Mikro- und Nanoplastik müsse bereits an der Quelle verhindert werden. Eine Quelle von Mikro- und Nanoplastik in den Gewässern ist ihr Einsatz in Kosmetikprodukten. Daher soll bis 2020 mit Hilfe freiwilliger Selbstverpflichtungen der Kosmetikhersteller der Einsatz von flüssigen und festen Kunststoffzusätzen in Kosmetika und anderen Pflegeprodukten beendet werden. Sofern der Einsatz bis 2020 nicht vollständig beendet sei, solle die Bundesregierung in der Europäischen Union auf ein Verbot hinwirken.

Zu TOP 18b:

Im Unterschied zum Antrag des Freistaates Bayern, der lediglich auf ein Verbot von Mikro- und Nanoplastik in Kosmetikprodukten hinwirken möchte, beantragen die Länder Hamburg, Thüringen und Berlin eine umfassendere Minimierung der Einträge von Mikro- und Nanoplastik in Gewässer, Meere und Böden. Mikroplastik gelangt u. a. als Abrieb von Reifen und Textilien, Kunstrasen, als Zusatz von Kosmetika über die Abwässer in Flüsse, Seen und Meere. In die Böden gelangen diese feinen Partikel durch Klärschlämme, Agrarkunststoffe, Kompost, Verwehungen oder Überschwemmungen. In die Nahrungskette gelangt Mikroplastik über die Aufnahme durch Lebewesen. Die Antrag stellenden Länder schlagen eine Reihe von Maßnahmen vor, die geeignet sind, den Eintrag von Mikroplastik in die Umwelt zu verringern:

So sehen sie die Hersteller von Reinigungs-, Hygiene- und Kosmetikprodukten hier in einer besonderen Verantwortung. Die Bundesregierung soll daher bei den Herstellern auf einen Verzicht von Mikroplastik hinwirken. Zum Schutz der Gewässer, Meere und der Gesundheit soll die Bundesregierung gebeten werden, auch nationale Verbote oder Beschränkungen von Produkten, die Mikroplastik und andere schwer abbaubare Polymere enthalten, zu prüfen. Der Eintrag von Mikroplastik aus dem Abrieb von Reifen oder Textilien sei vordringlich eine Frage des Produktdesigns. Abwässer von Straßen z. B. müssten mit hohem Aufwand vorbehandelt werden. Daher wird die Bundesregierung gebeten, Maßnahmen zur wirksamen Minderung des Eintrags über diesen Pfad zu prüfen. Schließlich soll sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine umgehende Umsetzung der in der Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (BR-Drucksache 13/18) angekündigten Maßnahmen zur Eindämmung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik einsetzen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In einer aktuellen Studie vom Juni 2018 des Fraunhofer-Instituts UMSICHT zum Thema Kunststoffe in der Umwelt wurden die jährlichen Kunststoffemissionen primären Mikroplastiks auf Basis einer E-Mail-Umfrage in Deutschland auf 330.000 Tonnen pro Jahr geschätzt. Die Autoren der Studie räumen allerdings selbst ein, dass ihre Annahmen am oberen Rand der bislang zur Verfügung stehenden Daten liegen.¹⁴

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) geht nach ihren Untersuchungen von einem erheblichen Umwelt- und Gesundheitsrisiko durch Mikroplastik aus. Die Beschränkungsvorschläge der ECHA für absichtlich zugesetztes Mikroplastik zielen auf eine Produktpalette ab, aus denen sich das Mikroplastik nachweislich in die Umwelt löst, darunter Kosmetika. Kommt es zur Annahme der Vorschläge, geht die ECHA von einem Reduzierungspotenzial der Mikroplastikemissionen von etwa 400.000 Tonnen in 20 Jahren aus.¹⁵

In seiner 965. Sitzung am 02.03.2018 hat der Bundesrat zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (BR-Drucksache 13/18), in der auch Mikroplastik als Umweltproblem adressiert wird, Stellung genommen und sie u. a. begrüßt [BR-Drucksache 13/18 (Beschluss)].¹⁶

Zum Paket der Kunststoffstrategie der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) gehört auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (BR-Drucksache 224/18). Auch diese wurde durch den Bundesrat in seiner 969. Sitzung am 06.07.2018 begrüßt. Der Bundesrat zeigte sich in seiner Stellungnahme besorgt über die stetig zunehmende Menge an Plastikmüll in der Umwelt, insbesondere in den Ozeanen und Meeren, da dieser mit der Zeit zu Mikro- und Nanoplastik zerfällt, der von Meerestieren mit Nahrung verwechselt wird und sich daher mittlerweile in vielen Meerestieren befindet [BR-Drucksache 224/18 (Beschluss)].¹⁷

Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner 970. Sitzung am 21.09.2018 einen Beschluss zur Vermeidung von Kunststoffverunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel gefasst [BR-Drucksache 303/18 (Beschluss)].¹⁸ Dieser Beschluss geht zurück auf einen Beschluss der Konferenz der Umweltminister und -senatoren der Länder (UMK) vom 08.06.2018. In derselben UMK haben sich die Umweltminister und -senatoren der Länder auf einen Beschluss mit dem Ziel der Reduzierung von Plastik in Gewässern verständigt; u. a. halten sie es

¹⁴ Zur Broschüre:

<https://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/publikationen/2018/kunststoffe-id-umwelt-konsortialstudie-mikroplastik.pdf>

¹⁵ Siehe: <https://echa.europa.eu/de/-/echa-proposes-to-restrict-intentionally-added-microplastics>

¹⁶ Zum BR-Beschluss:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2018/0001-0100/0013-18.html?cms_templateQueryString=Suchbegriff&cms_fromSearch=true

¹⁷ Zum BR-Beschluss:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2018/0201-0300/0224-18.html?cms_templateQueryString=Suchbegriff&cms_fromSearch=true

¹⁸ Zum BR-Beschluss:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2018/0301-0400/0303-18.html?cms_templateQueryString=Suchbegriff&cms_fromSearch=true

für erforderlich, den Einsatz von Kunststoffmikropartikeln in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Kosmetika zu unterbinden.¹⁹

Die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag ist der Ansicht, dass Deutschland gemeinsam mit europäischen Partnern auf eine internationale Lösung des Problems drängen soll.²⁰ Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen sieht in der Verschmutzung durch Plastik eine der größten Gefahren für die marinen Ökosysteme und fordert die Bundesregierung u. a. dazu auf, sich für eine internationale Konvention zur Beendigung des Eintrags von Plastikmüll in den Meeren mit klaren Strafmechanismen einzusetzen.²¹ Darüber hinaus fordert die Fraktion, eine Strategie gegen Plastikmüll in Deutschland umzusetzen, um Plastikabfälle zu vermeiden.²² Ferner fordert die Fraktion, die Verwendung von Mikroplastik in Kosmetika zu verbieten und damit dem Vorbild Schwedens zu folgen.²³

Auf Basis freiwilliger Maßnahmen möchte die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Svenja Schulze, mit Vertretern großer Handelsunternehmen und Herstellern eine Reduzierung von Verpackungsabfällen aus Plastik erreichen. Eine Auftaktveranstaltung dazu fand am 27.02.2019 statt.²⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, beide Entschlüsse zusammenzuführen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt, die Entschlüsse nach Maßgabe von Änderungen zu fassen: Zu TOP 18a empfiehlt er, dass sich mögliche Verbote auf EU-Ebene nur auf schwer biologisch abbaubares Plastik beziehen sollen. Zu TOP 18b empfiehlt er, dass europaweite Lösungen zu bevorzugen sind, damit Wettbewerbsnachteile für einzelne Hersteller vermieden werden. Er empfiehlt, die Forderung nach nationalen Verboten zu streichen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschlüsse – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Hoge-Becker [Telefonnummer (030) 243 458-51].

¹⁹ Zum UMK-Beschluss (dort TOP 40, 41):

https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/umk-protokoll-90_1530105845.pdf

²⁰ Zum Antrag in BT-Drucksache 19/3172: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903172.pdf>

²¹ Zum Antrag in BT-Drucksache 19/5230: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/052/1905230.pdf>

²² Zum Antrag in BT-Drucksache 19/6219: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/061/1906129.pdf>

²³ Zum Antrag in BT-Drucksache 19/1073: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/010/1901073.pdf>

²⁴ Zur Pressemitteilung des BMU vom 27.02.2019:

<https://www.bmu.de/pressemitteilung/weniger-ueberfluessige-verpackungen-im-supermarkt/>

TOP 19: Entschließung des Bundesrates für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung in Deutschland - BR-Drucksache 67/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern soll – ausgehend von der Feststellung, dass die Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten zu den grundlegenden Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft gehört und Mobilfunk als ein Aspekt der Daseinsvorsorge anzusehen ist – die Bundesregierung aufgefordert werden zu prüfen, wie moderne Mobilfunkstandards unter Wahrnehmung der ausschließlichen grundgesetzlichen Kompetenz des Bundes mit einer flächendeckenden Versorgung umgesetzt werden können. Hierbei müsse an die Versorgung in der Fläche statt an die Versorgung der Haushalte angeknüpft werden. Dies schließe die Forderung ein, die Auflagen für die Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen der Versteigerung der 5G-Frequenzen auf 100 Prozent der Fläche zu erhöhen. Zudem werde erwartet, dass der Bund alle gesetzlichen und finanziellen Aktivitäten bis hin zur Aussetzung der Ausschreibung der Mobilfunkfrequenzen prüft, die zur Umsetzung dieser Ziele erforderlich sind, sowie geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Flächenversorgung einleitet.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Ausbau der Mobilfunknetze erfolgt marktgetrieben durch die Unternehmen. Die Mobilfunknetzbetreiber haben mit dem Erwerb der Frequenznutzungsrechte auch Ausbauverpflichtungen übernommen. Die Versorgungsaufgabe aus der Frequenzauktion 2015 verpflichtet die Bieter u. a. zur Mobilfunkversorgung von mindestens 97 Prozent der Haushalte in jedem Land mit mindestens 50 Megabit pro Sekunde je Antennensektor bis Ende 2019.

Auf dem Mobilfunkgipfel vom 12.07.2018 haben das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Vertreter der Telekommunikationsanbieter sowie der Länder und Kommunen Maßnahmen vereinbart.²⁵ Als Ziel wurde festgelegt, dass durch die Errichtung von neuen Mobilfunkstandorten bis 31.12.2020 99 Prozent der Haushalte deutschlandweit und im Laufe 2021 99 Prozent der Haushalte in jedem Land mit mindestens 4G-Versorgung mit 50 Megabit pro Sekunde Abstrahlleistung am Mast versorgt werden. Dieses Ziel geht bezogen auf die Haushalte nur geringfügig über die bestehende Versorgungsaufgabe aus 2015 hinaus und bleibt bezogen auf die Leistung hinter ihr zurück.

Im ersten Quartal 2019 soll die Auktion der 2 Gigahertz- und 3,6 Gigahertz-Frequenzen durch die Bundesnetzagentur durchgeführt werden. Diese Frequenzen sollen vor allem für die neue Mobilfunkgeneration 5G genutzt werden. Diese Vergabe ist mit der Auferlegung weiterer Versorgungsaufgaben verbunden. Unter anderem soll die Versorgung von 98 Prozent der Haushalte in jedem Land mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde im Antennensektor bis Ende 2022 erreicht werden.

Auch nach Erfüllung dieser Versorgungsaufgaben wird es noch so genannte weiße Flecken in der Mobilfunkversorgung der Haushalte in den Flächenländern geben. Deshalb müssen Lösungen für die Mobilfunkversorgung auch in dünnbesiedelten ländlichen Regionen geschaffen werden.

²⁵ *Zur Gemeinsamen Erklärung zum Mobilfunkgipfel:*
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/mobilfunkgipfel.html>

Mit Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 22.06.2018²⁶ wurde die Landesregierung gebeten, im Rahmen einer Bundesratsinitiative die Bundesregierung aufzufordern, eine gesetzliche Grundlage für ein nationales Roaming zwischen verschiedenen Mobilfunkbetreibern zu schaffen. Für unterversorgte Gebiete sei nationales Roaming künftig gesetzlich verpflichtend zu regeln. Die Landesregierung hat zum Beschluss am 27.08.2018 Stellung genommen.²⁷

.Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung in neuer Fassung anzunehmen. Im Wesentlichen soll der o. g. Entschließungsantrag sowie ein Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz (BR-Drucksache 72/19) zu einer Entschließung zusammengeführt werden. Im Kern soll die Entschließung Folgendes enthalten

- Feststellung, dass die Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten zu den grundlegenden Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft gehöre; Mobilfunk sei ein Aspekt der Daseinsvorsorge; der Ausbau einer leistungsstarken und verfügbaren Mobilfunkinfrastruktur in den urbanen Gebieten sowie in den ländlichen Räumen sei maßgeblich für künftige Anwendungen der Gigabitgesellschaft und entscheidend für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland;
- die Weiterentwicklung zur Gigabitgesellschaft und der neuen 5G-Welt könne nur erreicht werden, wenn der flächendeckende Ausbau mit 4G / LTE und Glasfaser realisiert werde; die Vereinbarungen aus dem Mobilfunkgipfel des Bundes vom Sommer 2018 mit einer 99-prozentigen Versorgung aller Haushalte reiche nicht aus;
- Aufforderung an die Bundesregierung, eine Gesamtstrategie zum Glasfaserausbau und zur Mobilfunkversorgung zu entwickeln; dabei sei zu prüfen, wie moderne Mobilfunkstandards unter Wahrnehmung der ausschließlichen grundgesetzlichen Kompetenz des Bundes mit einer flächendeckenden Versorgung umgesetzt werden können; das schließe die Forderung ein, die Versorgung auf 100 Prozent zu erhöhen;
- Aussprechen dafür, bei Verstößen gegen Versorgungsaufgaben effektive Sanktionen zu verhängen;
- Erwartung, dass der Bund alle gesetzlichen und finanziellen Aktivitäten prüft, die zur Umsetzung dieser Ziele erforderlich sind, sowie geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung in der Fläche einleitet.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt eine Neufassung des Entschließungstextes mit „weicheren Formulierungen“ und verzichtet z. B. darauf, den Mobilfunk als Aspekt der Daseinsfürsorge zu bezeichnen. Außerdem fordert er keine 100-prozentige sondern lediglich eine flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk. Somit sollen jegliche zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung der 5G-Strategie und auch in der flächendeckenden Versorgung insgesamt vermieden werden.

²⁶ Zur LT-Drucksache 7/3092:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3092vbs.pdf>

²⁷ Zur LT-Drucksache 7/3296:

<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3296lbr.pdf>

Darüber hinaus haben die beteiligten Ausschüsse weitere Maßgaben beschlossen. Der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen im Interesse einer effizienten Förderung des Mobilfunkausbaus und zur Vermeidung von Divergenzen durch unterschiedliche Förderkonzepte, dass Maßnahmen des Bundes möglichst kompatibel mit Programmen der Länder ausgestaltet werden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich dafür aus, dass die gesetzlichen Grundlagen für ein nationales Roaming geschaffen werden müssen und die noch festzulegenden Vergütungsmechanismen eines nationalen Roaming die Investition in den Ausbau und den Betrieb der Netze unterstützen. Gegebenenfalls müsse der Bund hierbei mit speziellen Förderprogrammen oder geeigneten Regulierungsmaßnahmen unterstützend eingreifen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* fordert die Realisierung des flächendeckenden Ausbaus mit den für Mobilfunk bereits verfügbaren Frequenzen (u. a. Digitale Dividende II) sowie die Gewährleistung der langfristigen, national und europäisch koordinierten Frequenzplanung für Nutzer drahtloser Produktionsmittel in Kultur, Bildung, Forschung, Wissenschaft, Sport und Kirchen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgaben von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefonnummer (030) 243 458-21].

TOP 23: Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung
- BR-Drucksache 53/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet u. a. Änderungen des Arzneimittelgesetzes, die Änderung des SGB V, Änderungen weiterer arzneimittelbezogener Gesetze und Verordnungen, die Änderung des Apothekengesetzes sowie die Änderung der Apothekenbetriebsordnung. Ziel ist es, die Patientensicherheit durch eine klare Verbotsnorm mit entsprechender Strafbewehrung von Verstößen in allen Stufen der Herstellungs- und Lieferkette zu erhöhen und die Überwachung zu verbessern. In Bezug auf die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen durch Human- oder Tierarzneimittel sollen die Rückrufkompetenzen und die Koordinierungsfunktion der zuständigen Bundesoberbehörde gestärkt werden. Transparenzregelungen, Datenerhebungs- bzw. Dokumentationspflichten sollen nachgeschärft werden und sicherstellen, dass nicht die Krankenkassen für die in der Lieferkette entstandenen Schäden einstehen müssen.

Das Gesetzesvorhaben wird zudem für weitere zeitnahe Neureglungen genutzt, so z. B. für

- Änderungen im Zusammenhang mit der Therapie von Gerinnungsstörungen,
- Regelungen zur Verwendung des elektronischen Rezepts; dies in der Konsequenz der Aufgabe des Fernbehandlungsverbots auch für jene Verordnungen ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt,
- Modifizierung einzelner Regelungen in Bezug auf klinische Prüfungen oder zur Anwendung nicht zulassungs- oder genehmigungspflichtiger Arzneimittel für neuartige Therapien,
- konkretere Definition von Verbandmitteln sowie geänderte Frist zu deren Abgrenzung von anderen Produkten zur Wundbehandlung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss,
- administrative Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken, dies u. a. beim Entlassmanagement,
- neben ambulant erzielten Umsätzen mit neuen Medikamenten zur Behandlung seltener Krankheiten (so genannte „orphan drugs“) auch die Anrechnung von Umsätzen im stationären Sektor auf den Schwellenwert von 50 Millionen Euro Umsatz im Jahr für die Privilegierung bei der Nutzenbewertung und Preisbildung.

Zudem wird das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um Ergänzungen und Klarstellungen in weiteren gesundheits- und pflegebezogenen Gesetzen oder Anpassungen an Rechtsänderungen auf europäischer bzw. nationaler Ebene vorzunehmen oder Regelungslücken zu schließen.

So ist vorgesehen, mit einer Änderung im Pflegeberufegesetz (Artikel 10) die Nichtanrechnung der Pflegeschüler im ersten Ausbildungsdrittel auf die Fachkräfte festzulegen, so dass die Ausbildungsvergütung vollständig durch Länder, Kranken- und Pflegekassen zu refinanzieren ist. Daraus resultierende Mehrausgaben belaufen sich in den Ländern ab 2021 auf insgesamt rund 24,5 Millionen Euro, bei den Krankenkassen auf etwa 157 Millionen Euro, für die soziale Pflegeversicherung auf rund 9 Millionen Euro und die private Pflegeversicherung auf 1 Millionen

Euro. 2020 entstehen – je nach Start der neuen Ausbildung in den einzelnen Ländern – geringere Mehrausgaben.

Außerdem soll die Aufnahme jener neuen psychischen Substanzen (NPS) in die Anlage zum Betäubungsmittelgesetz vereinfacht werden, die auf europäischer Ebene als NPS klassifiziert werden.

Des Weiteren ist durch Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vorgesehen, die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Erlass der Approbationsordnung für Zahnärzte zu modifizieren: Künftige Änderungen dieser Verordnung sollen nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Die Regelungen sollen – mit einigen Ausnahmen – am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Der o. g. Artikel 10 soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

An mehreren Stellen des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde ist die zentrale Rolle der Länder bzw. deren originäre Zuständigkeit im Zusammenhang mit allen Fragen der zahnärztlichen Approbation festgelegt. In der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind Mindestanforderungen an das Studium der Zahnmedizin sowie nähere Regelungen über die staatliche zahnärztliche Prüfung und die Approbation festgelegt. Vieles davon wird in der originären Zuständigkeit der Länder umgesetzt. Nach Artikel 80 Absatz 2 GG bedürfen Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministeriums der Zustimmung des Bundesrates u. a. „aufgrund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.“ Auf dieses Erfordernis kann nur durch „anderweitige bundesgesetzliche Regelung“ verzichtet werden, wie es im GG ebenfalls heißt.

Dem Bundesrat liegt seit 2017 in BR-Drucksache 592/17 die Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vor. Hierzu hatte der *Gesundheitsausschuss* einige Maßgaben empfohlen, während der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* sich dafür ausgesprochen hatten, der Verordnung nicht zuzustimmen. Sowohl am 03.11.2017 als auch am 19.10.2018 stand die Vorlage auf der Tagesordnung des Bundesrates, wurde jedoch jeweils abgesetzt, da eine Plenarmehrheit für die Zustimmung zur Verordnung nach Maßgabe von Änderungen oder unverändert nicht gesichert war.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen. Thematische Schwerpunkte betreffen u. a.

- das Dispensierrecht interdisziplinärer Behandlungszentren zur Abgabe von Gerinnungspräparaten an Hämophiliepatienten für die häusliche Selbstbehandlung,
- die Bevorratung mit Notfallmedikamenten und die Vermeidung von Versorgungsengpässen bei rabattierten Medikamenten,
- Verbesserungen in der Arzneimittelüberwachung sowie Änderungen bei Anzeigepflichten,

- das Streichen der zur Abwehr von Interessenkonflikten vorgesehenen Transparenzregelung zur anlassunabhängigen Veröffentlichung personenbezogener Daten von Personal der Arzneimittelüberwachungsbehörden,
- die vollständige Refinanzierung der Investitions- und Mietkosten aller Pflegeschulen,
- die geplante Berücksichtigung stationär erzielter Umsätze mit Medikamenten zur Behandlung seltener Erkrankungen beim geltenden Schwellenwert von 50 Millionen Euro,
- das Streichen der Importförderklausel für Medikamente,
- die Beobachtung von Preis- und Marktentwicklungen bei Biosimilars in Folge der geplanten Wirtschaftlichkeitsmaßnahmen,
- die Veröffentlichung der Preis- und Produktangaben für saisonale Impfstoffe bereits ab 01.03., um Kalkulationsunsicherheiten für Arztpraxen zu reduzieren,
- die Angleichung von Maßnahmen der organisatorischen und inhaltlichen Unterstützung von Patientenvertretungen auf Bundes- und Länderebene,
- die Forderung nach zeitnaher Zuleitung einer Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung mit den unstrittigen Neuregelungen für die zahnärztliche Ausbildung sowie nach beschleunigter Umsetzung des Masterplans Medizinstudium 2020,
- mögliche Anreize für eine höhere Obduktionsrate in Krankenhäusern,
- die strikte Trennung sowie ein Verbot der Namensgleichheit von Großhandel und unter derselben Adresse firmierender Apotheke,
- die zeitnahe Ausweitung strafrechtlicher Regelungen zur Bekämpfung von Arzneimittelfälschungen.

Eine gleichlautende Empfehlung des *Gesundheitsausschusses*, des *Finanzausschusses* sowie des *Ausschusses für Kulturfragen* zielt darauf ab, Artikel 17 des Gesetzentwurfs zu streichen. Die darin vorgesehene Abschaffung des Erfordernisses der Zustimmung des Bundesrates zum Erlass der zahnärztlichen Approbationsordnung wird als eklatanter Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder abgelehnt. Eine weitere Empfehlung des *Finanzausschusses* beinhaltet die Streichung des Artikels 10 des Gesetzentwurfs, das heißt einer Änderung des Pflegeberufgesetzes.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* konzentriert sich in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme auf den Bereich der Tierarzneimittel: Im Gesetzentwurf soll klar gestellt werden, dass die Anwendung von Arzneimitteln mit verbotenen Inhaltsstoffen bei Menschen und Tieren verboten ist und entsprechende Verstöße strafbewehrt sind.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

**TOP 25: Entwurf eines Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG)
- BR-Drucksache 55/19 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die BAföG-Leistungen deutlich verbessert werden. Ziel ist es, bis 2021 die Zahl der Geförderten zu erhöhen und mehr junge Menschen zu ermutigen, eine qualifizierte Ausbildung zu beginnen. Folgende Änderungen sind vorgesehen:²⁸

- Die Bedarfssätze sollen in zwei Stufen um 5 Prozent und nochmals um 2 Prozent erhöht werden.
- Der Wohnzuschlag für BAföG-Berechtigte, die nicht bei den Eltern wohnen, soll von 250 Euro auf künftig 325 Euro monatlich steigen.
- Der Förderungshöchstbetrag soll von 735 Euro bis auf 861 Euro im Jahr 2020 erhöht werden.
- Die Einkommensfreibeträge sollen in drei Stufen angehoben werden: 2019 um 7 Prozent, 2020 um 3 Prozent und 2021 um 6 Prozent. Hierdurch soll der Kreis der Geförderten ausgeweitet werden.
- Die Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge sollen angehoben werden. Auszubildende, die ab dem 30. Lebensjahr nicht mehr in der Krankenversicherung für Studierende versicherungspflichtig sind und als freiwillig Versicherte höhere Beiträge entrichten müssen, sollen einen entsprechend höheren pauschalen Zuschlag erhalten.
- Die Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteils ist bisher auf maximal 10.000 Euro gedeckelt. Vorgesehen ist künftig eine zeitlich begrenzte Rückzahlungsverpflichtung: Nach Zahlung von 77 Monatsraten soll die verbleibende Restschuld erlassen werden. Neu ist auch, das Darlehen nach spätestens 20 Jahren zu erlassen, wenn es dem Darlehensnehmer trotz redlicher Bemühung nicht gelingt, den Verpflichtungen nachzukommen. Das verzinsliche BAföG-Bankdarlehen, das als Hilfe zum Studienabschluss nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer gewährt wird, soll künftig durch ein zinsfreies Staatsdarlehen ersetzt werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung, einige Änderungen jedoch gestaffelt am 01.08.2019, 2020, 2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 32) wurde vereinbart, das BAföG auszubauen und die

²⁸ Zu weiterführenden Informationen des BMBF zu den geplanten Änderungen vom 30.01.2019: <https://www.bmbf.de/de/bafoeg-reform-welche-aenderungen-sind-geplant-7319.html>

Leistungen deutlich zu verbessern. Es sei gemeinsames Ziel, die förderbedürftigen Auszubildenden wieder besser anzusprechen und bis 2021 eine Trendumkehr zu erreichen.

Die Wohnkosten für Auszubildende sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Nach der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes 2016 lagen die Mietkosten je nach Wohnform und Stadt oder Region zwischen 260 Euro und 390 Euro. Für Magdeburg lagen demnach die durchschnittlichen Mietkosten bei 289 Euro und für Halle bei 268 Euro. Aktuell kann man von Wohnkosten mit durchschnittlich 200 bis 300 Euro für ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft ausgehen. 2018 haben in Sachsen-Anhalt 6.621 Schüler sowie 10.683 Studierende Leistungen nach dem BAföG erhalten.²⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat in seiner Stellungnahme u. a. Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen automatisch anzupassen, das BAföG auch für Orientierungsstudien und Teilzeitausbildungen zu öffnen, die Altersgrenze und die Förderungshöchstdauer zu überprüfen und die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren sowie die Pflege eines nahen Angehörigen bei den Gründen für eine Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus einzubeziehen. Er empfiehlt außerdem, die Wohnkostenpauschale an den Mietenstufen des Wohngeldgesetzes zu orientieren. Dies führe zu einer bedarfsgerechten Erhöhung des Wohnkostenzuschlags. Die vorgesehene Erhöhung der Wohnkostenpauschale auf 325 Euro sei aufgrund der Kostensteigerungen auf dem Mietwohnungsmarkt nicht ausreichend.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfiehlt in einer Stellungnahme, die Aufwandsentschädigung für Medizinstudierende im Praktischen Jahr nicht als Einkommen anzurechnen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Forst [Telefonnummer (030) 243 458-31].

²⁹ Zur Publikation des BMBF „Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016“: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_hauptbericht.pdf

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
- BR-Drucksache 59/19 -

Inhalt der Vorlage

Das Vereinigte Königreich hat am 29.03.2017 seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der EU auszutreten; es wird am 30.03.2019 zu einem Drittstaat, falls das bereits vom Europäischen Rat Ende 2018 gebilligte Austrittsabkommen nicht ratifiziert wird. Damit würde das Rechtssystem der EU nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Dies gilt auch für das EU-Recht über die Koordinierung der sozialen Sicherheit in den Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag möchte die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) sicherstellen, dass Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates und des Vereinigten Königreichs, die ihr Recht auf Freizügigkeit vor dem Austrittsdatum ausgeübt haben, ihre Ansprüche der sozialen Sicherheit behalten. Diese müssen auf Sachverhalten beruhen, die vor dem Austrittsdatum liegen. Staatenlose, Flüchtlinge sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene sollen entsprechende Ansprüche ebenfalls behalten, wenn sie den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegen und ein Bezug zum Vereinigten Königreich besteht oder bestand.

Der Vorschlag soll in der Anwendung alle Zweige der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004³⁰ erfassen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission betrachtet es als zunehmend wahrscheinlicher, dass das Vereinigte Königreich die EU am 30.03.2019 ohne eine Vereinbarung verlassen könnte („No-Deal-Szenario“). Daher hat sie am 30.01.2019 letzte Notfallvorschläge u. a. für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verabschiedet, um die negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ohne Austrittsabkommen abzumildern. Die Kommission möchte deutlich machen, dass ihr die Rechte der EU-Bürger im Vereinigten Königreich und die der Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs in der EU wichtig sind. Diese sollen nicht den Preis für den Brexit zahlen müssen. Wenn ein Bürger aus den übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten z. B. vor dem Brexit zehn Jahre lang im Vereinigten Königreich gearbeitet hat, sollte dieser Zeitraum von den zuständigen Behörden desjenigen Mitgliedstaats, in dem er in den Ruhestand geht, berücksichtigt werden.

Jedoch weist die Kommission ausdrücklich darauf hin, dass diese Maßnahmen die Gesamtauswirkungen eines No-Deal-Szenarios nicht abfedern werden können.³¹ Sie bleiben in ihrer Wirkung

³⁰ *Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU L 166 Seite 1)*

³¹ *Zur Pressemitteilung der Kommission vom 30.01.2019:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-743_de.htm*

sowohl hinter den Vorteilen einer EU-Mitgliedschaft als auch den im Entwurf des Austrittsabkommens vom 14.11.2018 vorgesehenen günstigen Bedingungen für einen Übergangszeitraum deutlich zurück.

Die Bundesregierung hat ihrerseits bereits mit dem vom Deutschen Bundestag am 21.02.2019 beschlossenen Gesetz zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union³² (BR-Drucksache 82/19, siehe TOP 2) reagiert, das den Brexit sozial abfedern soll und den Bestandsschutz regelt. Widersprüche des Kommissionsvorschlags zu dem Gesetz sind nach erster Prüfung nicht ersichtlich. Allerdings umfasst der Vorschlag der Kommission weitergehend auch Familien- und beitragsunabhängige Leistungen wie das Landesblindengeld, die auf Landesrecht beruhen.

In Sachsen-Anhalt wurde, wie in den anderen deutschen Ländern auch, ein eigenes Brexit-Übergangsgesetz Sachsen-Anhalt für den Fall auf den Weg gebracht, dass ein Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zustande kommt. Damit soll im Übergangszeitraum einschließlich dessen möglicher einmaliger Verlängerung Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Landesrecht hergestellt werden, die auf die Mitgliedschaft in der EU Bezug nehmen. Das Brexit-Übergangsgesetz Sachsen-Anhalt wurde am 28.02.2019 vom Landtag beschlossen.³³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist derzeit nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Das heißt, bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].

³² Zum BT-Plenarprotokoll (dort TOP 10):
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19083.pdf>

³³ Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 26):
<https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/31-sitzungsperiode/#/?accordion=0&accordionPlenar=15&accordionVideo=0>

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bestimmungen für die Fortführung der laufenden im Rahmen des Programms Erasmus+ durchgeführten Lernmobilitätsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union

- BR-Drucksache 60/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit der vom Vereinigten Königreich am 29.03.2017 erklärten Absicht, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der EU auszutreten, wird ab 30.03.2019 das gesamte Primär- und Sekundärrecht der EU nicht mehr im Vereinigten Königreich gelten, falls das Austrittsabkommen mit der EU nicht ratifiziert wird. Damit ist das Land nicht mehr teilnahmefähiges EU-Programmland im Sinne der geltenden Erasmus-Bestimmungen.

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) geht davon aus, dass sich zum Austrittszeitpunkt im Rahmen des Erasmus+-Programms sowohl rund 14.000 Einzelpersonen der EU-27-Staaten im Vereinigten Königreich aufhalten wie auch rund 7.000 britische Einzelpersonen in den EU-27-Staaten.³⁴ Die Teilnehmenden würden im Falle eines ungeordneten Austritts ihre bewilligte Förderung verlieren, müssten ihren Auslandsaufenthalt unterbrechen und würden dadurch ein Semester oder ein akademisches Jahr verlieren.

Diese Nachteile sollen mit dem vorliegenden Vorschlag vermieden werden. Die Notfallmaßnahmen sollen sich auf Lernmobilitätsaktivitäten beziehen, die vor dem Tag begonnen wurden, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich endet. Dabei soll es zu keiner Änderung an den für diese Aktivitäten zugewiesenen Beträgen und deren Finanzierung kommen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Erasmus+ ist das Programm der EU zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport. Erasmus+ gilt als eines der „Vorzeigeprogramme“ der EU und als ein Schlüsselinstrument für den Aufbau eines europäischen Bildungsraums, das in mehr als 30 Jahren 9 Millionen jungen EU-Bürgern Lernerfahrungen in einem anderen Land eröffnet hat. Im Mai 2018 hat die Kommission in ihrem Vorschlag zum Nachfolgeprogramm (2021 bis 2027) vorgesehen, die Mittel für Erasmus+ im Vergleich des laufenden Programms zum Haushaltszeitraum auf 30 Milliarden Euro zu verdoppeln.³⁵ Mit Entschließung vom 30.05.2018 hatte das Europäische Parlament sogar eine Verdreifachung des Budgets gefordert.

Die Bundesregierung und andere Organisationen informieren Betroffene auf verschiedenen Internetportalen über die Konsequenzen des Brexit für ihre Ausbildung.³⁶ Dies gilt z. B. für

³⁴ Zur Pressemitteilung der Kommission vom 30.01.2019:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-743_de.htm

³⁵ Zu weiterführenden Informationen des Europäischen Parlaments (Stand: 09/2018):
<http://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/140/hochschulbildung>

³⁶ Zu Informationen des BMBF vom 06.02.2019:
<https://www.bmbf.de/de/was-bedeutet-ein-no-deal-brexite-fuer-bildung-und-forschung-7826.html>

Studiengebühren ebenso wie für BAföG-Ansprüche. Auch von Seiten des Vereinigten Königreichs wurden Ansätze zur Abfederung eines Notfallszenarios unternommen. Für Studierende aus den übrigen EU-27, die 2019 ihr Studium an englischen oder schottischen Universitäten beginnen, wurde eine Übergangsregelung für 2019 über die Studiengebühren getroffen. Wie Studienanfänger aus EU-Mitgliedstaaten aber ab dem akademischen Jahr 2020 / 2021 hinsichtlich der Gebühren eingestuft werden, ist ungewiss.

Sachsen-Anhalt beteiligt sich über seine Einrichtungen intensiv am Erasmus+-Programm und wäre damit nicht unerheblich von einem Brexit ohne Austrittsabkommen betroffen. Im Bereich „Jugend“ von Erasmus+ gehörte Sachsen-Anhalt zuletzt sowohl hinsichtlich der Projektanzahl als auch beim eingeworbenen Mittelumfang zur Spitzengruppe der deutschen Länder. Im vergangenen Jahr nahmen 17 Schulen an europäischen Fortbildungsprojekten und 14 an Partnerschaftsprojekten teil, die auch 2019 weiterlaufen.³⁷ Fortgeführt werden auch die Maßnahmen des Landes zur Stärkung des transnationalen Austauschs, der Zusammenarbeit und Lernmobilität sowie zur Förderung der Fremdsprachenkompetenz. 200 Austauschmaßnahmen mit über 3.000 beteiligten Schülern wurden für 2019 angekündigt.

In Sachsen-Anhalt wurden Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen auf verschiedenen Ebenen für Erasmus+ stärker ausgebaut und sichern die Partizipationsmöglichkeiten. So konnte z. B. das Ministerium für Bildung gemeinsam mit der EU Service-Agentur der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in Magdeburg zuletzt Ende 2018 im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die neue Antragsrunde 2019 konkrete Handlungsempfehlungen und Hinweise bereitstellen; rund 60 Vertreter von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie von Kommunen und Vereinen nutzten dieses Angebot.³⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist derzeit nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Das heißt, bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung der Vorlage stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].

³⁷ Zum Bericht „Europäische und internationale Aktivitäten 2019 der Landesregierung Sachsen-Anhalt“ (dort Seite 14): <https://europa.sachsen-anhalt.de/europapolitik/schwerpunkte-der-europapolitik/>

³⁸ Zur Pressemitteilung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 15.11.2018: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/other/aktuelles-und-pressemitteilungen/foerderung-mit-erasmus-neue-antragsrunde-gestartet.html?L=2%252527%252522&cHash=ead8b8854e8fd5d5cc077fd268eaa865>